

II-10826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/29-Parl/90

Wien, 20. April 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4981/AB

Parlament
1017 Wien

1990-04-26

zu 5156/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5156/J-NR/90, betreffend Quartiere für Schulschikurse, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Genossen am 9. März 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die in der parlamentarischen Anfrage genannten Vorwürfe, daß sich

- a) "bestimmte Lehrer durch die Bevorzugung bestimmter Quartiere einen persönlichen Vorteil schaffen", sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht bekannt.
- b) Eine fernenmündliche Befassung der zuständigen Schulaufsichtsbeamten (Fachinspektoren für Leibeserziehung) in einzelnen Landesschulräten hat ergeben, daß auch an den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) ein konkreter Vorwurf nicht bekannt ist.

- 2 -

ad 2)

Im § 13 Schulunterrichtsgesetz (SCHUG.) wird grundsätzlich festgehalten, daß die durch die Schulveranstaltungen erwachsenden Kosten (Fahrpreise, Eintrittsgebühr usw.) dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen müssen. Eine von § 13 SCHUG. sich ableitende Verordnung, welche Schulveranstaltungen durchzuführen und wie diese zu planen sind, sieht vor, daß der Schulleiter einen anstaltseigenen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Lehrer, mit der Leitung des Schulskikurses zu beauftragen hat, dem wiederum die verantwortliche Planung und Durchführung der Schulveranstaltung obliegt. Insbesondere hat er sich zu überzeugen, daß der Kursort und das jeweils gewählte Gelände dem Alter und Können der teilnehmenden Schülern entspricht, weiters ob bei den Unterkünften zeitgemäße sanitäre Anlagen vorhanden sind und eine räumliche Trennung nach Geschlechtern sowie eine entsprechende Beaufsichtigung möglich ist. Der mit der Leitung des Schulskikurses beauftragte Lehrer hat die Erziehungsberechtigten mit der Organisation des Kurses vertraut zu machen, und insbesondere deren Verständnis für die von ihrer Seite notwendige Unterstützung und Mitarbeit zu wecken.

Darüber hinaus haben die Eltern gemäß den Bestimmungen zur Schulpartnerschaft (insbesondere wie in den §§ 63a bis 64a SCHUG. festgehalten) das Entscheidungsrecht über Fragen der Planung von mehrtägigen Schulveranstaltungen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und, im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule, die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen.

Auf dieser Rechtsgrundlage kommt dem Klassen- und Schulforum, bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß auch bei der Auswahl der Quartiere entsprechendes Gewicht zu. Es sollte jedenfalls zu einer Mitwirkung (Kontrolle) bei der organisatorischen Tätigkeit der Lehrer kommen.

- 3 -

ad 3)

Mit der Novellierung der oben genannten Schulveranstaltungsverordnung (Wirksamkeit mit 1.9.1990 vorgesehen) wurde den Schulen ein wesentlich größerer Spielraum als früher zugemessen.

Insbesondere die Wahl der Art der Schulveranstaltung wird in Zukunft ausschließlich aufgrund der Beratung im Rahmen der Schulpartnerschaft zu geschehen haben und es werden damit Mißbräuche aufgrund einer möglichen einseitigen Bevorzugung auch nicht geeigneter Unterkünfte oder Standorte kaum möglich sein.

Flentz